

Organisationsverordnung der Stadtverwaltung Olten

vom 5. September 2016

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 3, 17 und 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten vom 10. Mai 2001, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

Die Organisationsverordnung der Stadtverwaltung Olten bestimmt die Organisation der Verwaltung und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie die interne Zusammenarbeit.

II. Politische Führung

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Den Stadratsmitgliedern obliegt die Gesamtleitung der jeweiligen Direktion im Rahmen der Kompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates.

² Die Stadratsmitglieder verfügen über das umfassende Weisungsrecht innerhalb ihrer Direktionen und erteilen die Aufträge an den jeweiligen Direktionsleiter bzw. die jeweilige Direktionsleiterin.

III. Operative Führung

Art. 3 Direktionskonferenz

¹ Die Direktionskonferenz der Stadtverwaltung Olten hat als Steuer-, Koordinations- und Führungsgremium die Aufgabe, eine zweckmässige und zielgerichtete Organisation und Führung der Stadtverwaltung sicherzustellen.

² Der Direktionskonferenz gehören die Leiterinnen bzw. Leiter der Direktionen sowie der Rechtskonsulent bzw. die Rechtskonsulentin an.

³ Der Leiter bzw. die Leiterin der Direktion Präsidium (Stadtschreiber/in) führt den Vorsitz.

⁴ Die Direktionskonferenz bearbeitet im Auftrag des Stadtrates insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Entscheid und Umsetzung von direktionsübergreifenden Geschäften
- b. Abklärung von aktuellen Grundsatzfragen
- c. Koordination und Information in wichtigen Sach- und Personalgeschäften
- d. Geschäftsplanung
- e. Ständige Überprüfung von Geschäftsabläufen
- f. Vorbereitung des Budgets und Verwaltungsberichtes.

⁵ Ihr stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- a. Erlass von verwaltungsinternen Richtlinien und Weisungen
- b. Anträge an den Stadtrat

⁶ Die Direktionskonferenz trifft sich in der Regel einmal pro Monat.

Art. 4 Querschnittsdienstleistende

¹ Die Querschnittsdienstleistenden, zusammengesetzt aus Stadtschreiber/in / Leiter/in Direktion Präsidium, Leiter/in Direktion Finanzen und Dienste und Rechtskonsulent/in, fungieren als qualitätssichernde Controlling-Stelle.

² Die Querschnittsdienstleistenden unterziehen Vorlagen an den Stadtrat einer interdisziplinären Vorprüfung, um frühzeitig feststellen zu können, ob diese den erforderlichen Vorgaben in finanzieller, rechtlicher und prozesstechnischer Hinsicht genügen. Dazu sind ihr die Vorlagen rechtzeitig – mindestens eine Woche vor deren Einreichung zu Händen des Stadtrates – zu unterbreiten.

³ Die Querschnittsdienstleistenden geben Empfehlungen zu Händen des Stadtrates ab und können Anträge an die Direktionskonferenz stellen.

Art. 5 Direktionsleitungen

¹ Die operative Führung der Direktionen obliegt dem jeweiligen Direktionsleiter bzw. der jeweiligen Direktionsleiterin.

² Er bzw. sie ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen der Direktion zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen, insbesondere:

- a. Administrative Leitung der Direktion
- b. Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Direktion oder des Stadtrates liegen
- c. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates
- d. Erstellen des jährlichen Budgets und des Tätigkeitsprogramms der Direktion
- e. Geltendmachung von Beiträgen und Subventionen
- f. Erstellen des Verwaltungsberichts der Direktion
- g. Personalrekrutierung, -führung und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements sowie den Vorgaben des Stadtrates
- h. Zeit- und stufengerechte Information des Personals
- i. Vergaben im Rahmen von Art. 11 Organisationsverordnung
- j. Direktionsinterne Finanzkontrolle und Controlling
- k. Wiederbesetzung von vorübergehend (während max. 1 Jahr) frei werdenden Stellen

Weitergehende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in von den Anstellungsbehörden zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

² Der Direktionsleiter bzw. die Direktionsleiterin kann ihm bzw. ihr zustehende Befugnisse an die Abteilungen delegieren.

IV. Zuständigkeit und Gliederung der Direktionen

Art. 6 Direktion Präsidium

¹ Die Direktion Präsidium ist zuständig für die Aufgabenbereiche Stadtentwicklung, Kultur, Zentrale Dienste (Stadtkanzlei, Stadtarchiv), Kommunikation, Personaldienst, Rechtsdienst, Integration, Ordnung und Sicherheit (Gewerbe, Verkehr, Koordination Grossanlässe, Militär/Quartieramt, Wirtschaftliche Landesversorgung, Städtische Arbeitssicherheit), Feuerwehr, Regionaler Zivilschutz RZSO und Regionaler Führungsstab RFSO, Öffentlicher Verkehr, Tourismus- und Wirtschaftsförderung sowie Regionalpolitik.¹

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen und Stabsstellen.

- a. Stadtkanzlei mit Stadtarchiv
- b. [...] ²
- c. Fachstelle Integration
- d. Historisches Museum
- e. Kunstmuseum
- f. Naturmuseum
- g. Stadtbibliothek
- h. Ordnung und Sicherheit
- i. Feuerwehr
- j. RZSO und RFSO
- k. Rechts- und Personaldienst (Stabsstelle des Stadtrates)

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

³ Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen und Stabsstellen werden in von den Anstellungsbehörden zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.³

Art. 7 *Direktion Bau*

¹ Die Direktion Bau ist zuständig für die Aufgabenbereiche Stadtplanung und Nutzungsplanung, Baurecht/Baubewilligungen, Bauten und Objekte, Strassenbau, Siedlungsentwässerung, Katasterbüro/GIS, Werkhof sowie Liegenschaften und Hauswartwesen sowie Umwelt und Energie.¹

² Sie gliedert sich in folgende Abteilungen und Stabsstellen:

- a. Hochbau
- b. Tiefbau
- c. Werkhof
- d. Administrative Dienste⁴
- e. Stadtplaner/in (Stabsstelle)⁵
- f. Stadtarchitekt (Stabsstelle)⁶

³ Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden in von den Anstellungsbehörden zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.⁷

Art. 8 *Direktion Bildung und Sport*

¹ Die Direktion Bildung und Sport ist zuständig für die Aufgabenbereiche und Stabsstellen kommunale Schulen und Kindergärten, Schulkoordination, Schulgesundheit, Kinderkrippen und Horte, Schulsozialarbeit, [...] ⁸, Musikschule/Jugendmusik sowie Sport und Freizeit.

² Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a. Schulleitungen
- b. Dienste

³ Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden in von den Anstellungsbehörden zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 9 *Direktion Finanzen und Dienste*

¹⁷ Die Direktion Finanzen und Dienste ist zuständig für die Aufgabenbereiche Finanzverwaltung, Steuerverwaltung/Stadtkasse, Publikumsdienste, Lohnwesen, Versicherungswesen und Informatik.

² Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a. Finanzverwaltung/Buchhaltung
- b. Steuerverwaltung/Stadtkasse
- c. Publikumsdienste
- d. Informatik

³ Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden in von den Anstellungsbehörden zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 *Direktion Soziales*⁹

¹ Die Direktion Soziales ist zuständig für die Aufgabenbereiche Sozialregion mit Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialamt (Sozialhilfe und Asyl) und Sozialadministration sowie Soziale Sicherheit (Gesundheit, Alter, Mütter- und Väterberatung, Koordination der Freiwilligenarbeit, Budget- und Schuldenberatung und übrige Aufgaben).

³ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. September 2019

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 28. März 2022

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 19. Dezember 2022

² Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a. Direktionsaufgaben
- b. Sozialregion (Sozialamt, Sozialadministration und Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz)

³ Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden in von den Anstellungsbehörden zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

V. Kompetenzen

Art. 11 Finanzielle Kompetenzen

¹ Das zuständige Stadtratsmitglied ist gemeinsam mit dem Direktionsleiter bzw. der Direktionsleiterin zuständig für Vergaben innerhalb des Budgets über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000.

² Der Direktionsleiter bzw. die Direktionsleiterin ist gemeinsam mit der jeweils betroffenen Abteilungsleitung zuständig für Vergaben innerhalb des Budgets bis Fr. 100'000.

³ Für die Aufnahme von Fremdkapital ist der Direktionsleiter bzw. die Direktionsleiterin Finanzen und Dienste zusammen mit dem entsprechenden Stadtratsmitglied zuständig.

Art. 12 Zeichnungsberechtigungen

¹ Rechtsverbindliche Unterschriften werden kollektiv zu zweien geleistet.

² Für die Direktion zeichnet bzw. visiert der Direktionsleiter bzw. die Direktionsleiterin – in deren Abwesenheit das zuständige Stadtratsmitglied – zusammen mit der betroffenen Abteilungsleitung.

³ Die Unterschrift für einfache Korrespondenz mit geringer Bedeutung kann in direktionsinternen Regelungen an weitere Kader und Mitarbeitende delegiert werden.

Art. 13 Kommunikation

Die Zuständigkeiten im Bereich Kommunikation richten sich nach dem Kommunikationskonzept der Stadt Olten (SRO 113.1).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Die Organisationsverordnung der Stadtverwaltung Olten tritt per 1. August 2017 in Kraft.

² Die Organisationsreglemente der Direktionen (SRO 124.1, 124.2, 124.3, 124.4, 124.5, 124.7) und die Geschäftsordnung der Direktionskonferenz Stadt Olten (SRO 125) werden ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Teilrevision vom Stadtrat der Stadt Olten genehmigt am
16. September 2019.

Teilrevision vom Stadtrat der Stadt Olten genehmigt am 28. März 2022, in Kraft per 01. Januar 2023.